

# EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen (KOM(2004) 509 endgültig vom 20. Juli 2004)**

(2004/C 301/03)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 28. September 2004 gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) zur Stellungnahme unterbreitet. Nach dieser Verordnung muss die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren, wenn sie einen Vorschlag für Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt. Wie der vorliegende Fall zeigt, gilt diese Vorschrift nicht nur für Vorschläge, bei denen es in der Hauptsache um den Schutz personenbezogener Daten geht, sondern auch für Vorschläge, die sich auf den bestehenden Rechtsrahmen für den Datenschutz stützen, diesen ergänzen oder ändern, sowie für Vorschläge, die zwar erhebliche Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, dem bestehenden Rechtsrahmen aber nicht Rechnung tragen.

2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 280 des EG-Vertrags. Damit ist er in vollem Umfang den Tätigkeiten der ersten Säule zuzuordnen; zudem wird in dem Vorschlag (u. a. in Erwägungsgrund 11 und Artikel 18) im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anerkannt, dass ein angemessener Datenschutz im Sinne der Richtlinie 95/46/EG und gegebenenfalls der Verordnung (EG) 45/2001 gewährleistet werden muss.

3. Der Vorschlag enthält keine neuen Datenschutzbestimmungen und auch keine Ausnahmen von den vorgenannten Datenschutzvorschriften. Vielmehr wird in Artikel 18 pauschal auf diese Rechtsvorschriften Bezug genommen, und es sind für einige Bereiche, nämlich für den Zugang zu den Informationen, den die Kommission zu den MWSt.-Datenbanken der Mitgliedstaaten erhält, und die Verwendung dieser Informationen (Artikel 11 Absatz 1), für den spontanen Austausch von Finanzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (Artikel 12 Absatz 4) sowie für die gegenseitige Amtshilfe und den Informationsaustausch (Artikel 21) Durchführungsbestimmungen vorgesehen. Der EDPS nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass er vor dem Erlass dieser Durchführungsbestimmungen zu Rate gezogen werden soll.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

4. Nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 soll gegenüber Personen oder Behörden, die nicht zu denjenigen gehören, die in den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen oder in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft Kenntnis von den betreffenden Informationen erhalten müssen, eine besondere Geheimhaltungspflicht gelten. Es wird davon ausgegangen, dass die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten davon nicht berührt werden, es sei denn, dass eine der einschlägigen Ausnahmen anzuwenden ist, worüber grundsätzlich nur von Fall zu Fall entschieden werden sollte (Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).
5. Der Vorschlag ergänzt und verstärkt die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates sowie die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates und enthält in vielerlei Hinsicht Bestimmungen, die sich an diese älteren Rechtsvorschriften anlehnen. Daher ist Folgendes anzumerken:
- a) Es sollte eine zusätzliche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen werden, mit der Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates betreffend die Überwachung des Schutzes personenbezogener Daten geändert wird, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der EDPS inzwischen ernannt wurde. Auch Artikel 37 sollte daher im Hinblick auf eine bessere und effizientere Regelung für die Überwachung und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden insgesamt überprüft werden. In der vorgeschlagenen Verordnung sollte eine vergleichbare Regelung vorgesehen bzw. zugrunde gelegt werden.
- b) In Bezug auf den mit Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 eingesetzten Ausschuss, dessen Aufgaben entsprechend dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung erweitert werden sollen, gibt es einige Probleme, die — zumindest was den vorliegenden Vorschlag betrifft — gelöst werden sollten; allerdings könnte die Gelegenheit auch zu einer weiter gehenden Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 genutzt werden. In der englischen Fassung dieser Verordnung entsteht der Eindruck, dass die Ad-hoc-Zusammensetzung des Ausschusses sowohl die in Artikel 43 Absatz 1 genannten Vertreter als auch die Datenschutzbeauftragten umfasst. Wie in der französischen Fassung sollte aus dem Text eindeutig hervorgehen, dass die Ad-hoc-Zusammensetzung von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Vertreter umfasst, die von der (den) jeweiligen Aufsichtsbehörde(n) abgeordnet werden. In jedem Fall sollte auch der EDPS ausdrücklich genannt werden.
6. Schließlich sollte auf die förmliche Stellungnahme des EDPS gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 — wie andere obligatorische Stellungnahmen auch — vor den Erwägungsgründen Bezug genommen werden („gestützt auf die Stellungnahme des ...“).

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2004.

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte*

---